

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

der Gemeinde Biblis

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des § 42 der Friedhofsordnung der Gemeinde Biblis vom 01.04.2023 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 15.03.2023 für die Friedhöfe der Gemeinde Biblis folgende

Satzung (Gebührenordnung)

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Biblis vom 01.04.2023 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.

- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,

- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind ein Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes/der Friedhofskapelle

- (1) Für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Aufbewahrung einer Leiche einschließlich einer Benutzung der Kühlzelle bis zu 5 Tagen 250,00 €
Für jeden –nicht von der Gemeinde Biblis zu vertretenden- weiteren Tag 50,00 €
 - b) Aufbewahrung einer Aschurne 20,00 €
 - c) Benutzung der Friedhofskapelle 275,00 €
 - d) Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und Stunde 40,00 €

§ 6

Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
 - 1) in einer Reihengrabstätte 1.600,00 €
 - 2) in einer Wahlgrabstätte
 - aa) Erstbestattung (tief) 2.000,00 €
 - bb) jede weitere Bestattung 1.600,00 €
 - b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - 1) in einer Reihengrabstätte 750,00 €

- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Urne von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken der Urne in das Grab folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung:

- | | |
|--|----------|
| a) in einer Urnenwahlgrabstätte (je Urne) | 475,00 € |
| b) in einer Grabstätte für Erdbestattung | 475,00 € |
| c) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen | 475,00 € |
| d) in einer Baumgrabstätte | 325,00 € |
- (3) Bei der Beisetzung von Aschenresten in Urnenwänden werden für den Transport der Urne von der Leichenhalle zur Urnenwand sowie das Öffnen, Einstellen und Schließen in die Urnenkammer folgende Gebühren erhoben: 225,00 €
- (4) Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten in einem Sammelbestattungsfeld erfolgt kostenlos.
- (5) Für die Herstellung und das Montieren der Beschilderung für die Baumgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben: 300,00 €

§ 7 Umbettungsgebühren

Für Umbettungen, die durch die Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr beauftragte Dritte ausgeführt werden, werden Gebühren nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Rasenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|------------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 1.000,00 € |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres | 2.000,00 € |
| c) Rasenreihengrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres | 2.250,00 € |

- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte bzw. Rasenreihengrabstätte (§ 18 i.V.m. § 32 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) bei Reihengrabstätten bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 40,00 €
 - b) bei Reihengrabstätten ab Vollendung des 5. Lebensjahres
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 90,00 €
 - c) bei Rasenreihengrabstätten je Grabstelle und Jahr der
Verlängerung 125,00 €

§ 9 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für eine Wahlgrabstätte zur Beisetzung von bis zu zwei
Verstorbenen (übereinander) 3.250,00 €
 - b) Für eine Wahlgrabstätte zur Beisetzung von bis zu vier
Verstorbenen (über- und nebeneinander) 6.000,00 €
 - c) Für eine Rasenwahlgrabstätte zur Beisetzung von bis zu
zwei Verstorbenen (übereinander) 3.750,00 €
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit gem. § 24 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- Für eine Urnenwahlgrabstätte zur Beisetzung von bis zu vier
Urnen 1.500,00 €
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte, Rasenwahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte (§ 21 Abs. 1 und Abs. 3 und §§ 24, 25 und §§ 31 Abs.2, 32 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) bei Wahlgrabstätten zur Beisetzung von bis zu 2 Verstorbenen
(übereinander)
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 90,00 €
 - b) bei Wahlgrabstätten zur Beisetzung von bis zu 4 Verstorbenen
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 170,00 €

- | | |
|--|----------|
| c) bei Rasenwahlgrabstätten zur Beisetzung von bis zu zwei Verstorbenen (übereinander)
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 125,00 € |
| d) bei Rasenwahlgrabstätten zur Beisetzung von bis zu zwei Verstorbenen (nebeneinander)
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 175,00 € |
| d) bei Urnenwahlgrabstätten zur Beisetzung von bis zu vier Urnen je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 90,00 € |
- (4) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 10

Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

- (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|------------|
| a) Für eine Urnenkammer zur Aufnahme von bis zu 2 Urnen | 1.500,00 € |
| b) Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen | 725,00 € |
| c) Für eine Baumgrabstätte zur Beisetzung von bis zu 2 Urnen | 1.750,00 € |
| d) Für ein Rasenurnengrab zur Beisetzung von bis zu 2 Urnen | 2.000,00 € |
- (2) Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege der obigen Grabstätten einschließlich der Rasenpflege.
- (3) Für den Wiedererwerb einer Urnenkammer gilt Abs. 1 a) entsprechend. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnenkammer, Baumgrabstätte, Rasenurnengrabstätte (§ 26 Abs. 2, § 28 Abs. 3, § 29 Abs. 1 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|----------|
| a) bei einer Urnenkammer zur Aufnahme von bis zu 2 Urnen
je Jahr der Verlängerung | 100,00 € |
| b) bei einer Baumgrabstätte zur Beisetzung von bis zu 2 Urnen | 90,00 € |
| c) bei einer Rasenurnengrabstätte zur Beisetzung von bis zu zwei Urnen | 90,00 € |

§ 11 Gebühren für Grabräumung

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 37 Abs. 2 der Friedhofsordnung) sind die Gebühren in den Nutzungsgebühren enthalten.
- (2) Für die Räumung einer Grabstätte, die vor dem 01.01.2014 aufgestellt wurde (§ 40 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden bei Durchführung der Arbeiten durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte folgende Gebühren erhoben:
- a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen
- | | |
|---|----------|
| 1) bei Reihengrabstätten für Verstorbene bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 275,00 € |
| 2) bei Reihengrabstätten für Verstorbene ab der Vollendung des 5. Lebensjahres | 525,00 € |
| 3) bei Wahlgrabstätten mit zwei Grabstellen (übereinander) | 525,00 € |
| 4) bei Wahlgrabstätten mit zwei Grabstellen (nebeneinander) bzw. vier Grabstellen (über- und nebeneinander) | 950,00 € |
| 5) bei einer Urnenwahlgrabstätte bis zu vier Urnen | 350,00 € |
| 6) bei einer Urnenkammer bis zu zwei Urnen | 175,00 € |
- e) Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend für die vorzeitige Grababräumung durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 37 Abs. 1 der Friedhofsordnung). Zudem ist bis zum Ablauf der Ruhefrist bzw. Nutzungszeit pro vollem Kalenderjahr eine Pflegekostenpauschale i.H.v.:
- | | |
|---|----------|
| a) bei einer Reihengrabstätte | 60,00 € |
| b) bei einer Wahlgrabstätte (übereinander) | 75,00 € |
| c) bei einer Wahlgrabstätte (über- und nebeneinander) | 125,00 € |
| d) bei einer Urnengrabstätte (bis zu vier Urnen) | 30,00 € |
- zu leisten.

§ 12 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung)
- | | |
|-------------------------------|----------|
| 1) einmalig | 35,00 € |
| 2) für die Dauer von 1 Jahr | 125,00 € |
| 3) für die Dauer von 5 Jahren | 250,00 € |
- b) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) 150,00 €
- c) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§35 der Friedhofsordnung) 35,00 €
- d) Ausstellung einer Graburkunde 15,00 €
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
- b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
- c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung vom 01.01.2014 inklusive aller Änderungen außer Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Biblis, den 27.03.2023

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Biblis

gez. Scheib
Bürgermeister